



AVD e.V.



eingetragener Verein , Sitz Hannover
Zuchtbuchführender Verein für spanische Doggen

Zuchtbestimmungen und Zuchtziel des AVD e.V.

Im AVD e.V. müssen alle Zuchthunde ausführliche Gesundheits-, Fitness-, Leistungs-, Formwert- und Wesensüberprüfungen über sich ergehen lassen, bevor sie zur Zucht verwendet werden dürfen!

Die Funktion, der Charakter und das Leistungsergebnis stehen, in der Geschichte der iberischen Doggen, schon immer und stehen auch im AVD e.V. deutlich vor der Optik (bzw. ihrer individuellen Definition der so genannten „Schönheit“).

Der AVD e.V. distanziert sich auf das Schärfste von jeglicher, Qual- und Schönheitszucht!

Die spanischen Doggen fanden in ihrer alten Geschichte, grob zusammengefasst, in folgenden drei Bereichen ihre Verwendung:

1. Als Packer und Treiber an Rindern (vornehmlich Stieren).
2. Als Steller- und Packer auf der Hochwildjagd (vornehmlich auf der Schwarzwildjagd).
3. Als Kriegshund (insbesondere bei der spanisch/portugiesischen Eroberung Südamerikas).

Neben ihren jagdlichen und „kämpferischen“ Aufgaben, ist es aber auch überliefert, dass sie besonders wegen ihrer Treue zu ihren Herren und ihrer ausgeprägten Ehrlichkeit, sowie Familienfreundlichkeit geschätzt wurden.

Der AVD e.V. orientiert sich bei der Zucht streng an den geschichtlichen Überlieferungen und nachgewiesenen Informationen über die historischen, iberischen Doggen. Das erklärte Zuchtziel des AVD e.V. ist also nicht die Zucht oder Kreation einer neuen, nationalgeprägten Hunderasse, sondern die Erhaltung dieser edlen und historischen Hundeform. Hierzu verwendet der AVD e.V. aber sehr wohl alle fortschrittlichen Möglichkeiten, die der modernen Hundezucht zur Verfügung stehen.

AVD e.V.-Zuchtordnung

Grundlagen für die Zucht von spanischen Doggen (Dogo Canarios / Alanos / Perro de Presa) sind die im Rassestandart festgelegten Rassekennzeichen. Mit dieser Zuchtordnung sollen diese Rassekennzeichen erhalten und verbessert werden. Erbliche Defekte sollen erfasst und bekämpft werden.

Neben der Gesundheit und dem äußeren Erscheinungsbild sollen vor allem die Wesensmerkmale im Vordergrund stehen, die schon den historischen "Alano" zu einem erstklassigen Arbeitshund gemacht haben.

Der AVD e.V. steht klar zu den Punkten **Gesundheit, Wesen, Leistung** und **Typ**, und zwar genau in dieser Reihenfolge!

Zucht

Die AVD e.V. Zuchtbestimmungen sind für jeden Züchter verbindlich.

Züchter im AVD e.V. kann nur sein wer einen aktuellen Zwingerschutz besitzt (Inhaber eines AVD e.V. geschützten Zwingernamen).

Hunde die zur Zucht benutzt werden sollen müssen zuvor eine AVD e.V.- Zuchtzulassung erhalten haben.

Zwingerschutz

Anträge auf Schutz eines Zwingernamens sind rechtzeitig vor Belegung der Hündin dem Zuchtbuchamt einzureichen. Der Zwingerschutz kann aber auch vorsorglich beantragt werden, dazu muss noch keine zuchtzugelassene Hündin vorhanden sein. Es ist ein Antrag auf internationalen Zwingerschutz zu stellen. Mit dem Antrag ist die festgesetzte Gebühr (laut Gebührenordnung) auf das Konto des AVD e.V. zu überweisen. Vor Eingang dieser Gebühr wird der Antrag nicht weiter bearbeitet.

Der Zwingerschutz berechtigt natürlich noch nicht zur Zucht. Zucht ist nur mit Hunden möglich die zuvor eine AVD-Zuchtzulassung erhalten haben.

Bei Zwingergemeinschaften ist der Zuchtverantwortliche zu benennen.

Ist ein Zwingername einmal geschützt kann ihn kein anderer Züchter mehr schützen lassen. Der registrierte Zwingername bleibt und noch bis 10 Jahre nach dem Austritt des Züchter aus dem AVD e.V. geschützt. Bei einem Ausschluss aus dem AVD e.V. verfallen die Rechte an dem Zwingernamen.

Zuchtzulassung

Für Hündinnen und Rüden muss vor einer Zuchtverwendung deren Zuchtwert nachgewiesen werden. Die potentiellen Zuchthunde erhalten vom Zuchtleiter eine Genehmigung zur Zucht, die so genannte Zuchtzulassung.

Eine Zuchtzulassung wird nur ausgesprochen wenn der Hund seinen Wert für die Zucht durch einen **Gesundheitstest**, einer **Ausdauerprüfung**, einer **Wesensprüfung** und einer **Formwertprüfung** unter Beweis gestellt hat.

Eine Zuchtzulassung kann bei nachweisbarem Vorliegen einer Anhäufung von besonders schwerwiegenden Defekten bei der Nachzucht auch wieder entzogen werden. Eine Entscheidung zur Entziehung der Zuchtzulassung kann nur, nach sorgfältiger Überprüfung, von der Zuchtkommission gefällt werden.

Zuchtzulassungsbestimmungen

1. Gesundheitstest (GT): Mindestalter 12 Monate.
2. Ausdauerprüfung (AD): Mindestalter 12 Monate.
3. Formwertprüfung: Mindestalter 10 Monate.
4. Wesensprüfungen: Zuchtwertprüfung 1-3 (oder analog dazu das S/): Kein Mindestalter

Erst nach dem der jeweilige Hund die oben angeführten Prüfungen/Tests erfolgreich abgelegt hat, kann die Zuchtzulassung beim Zuchtleiter beantragt werden. Wenn die Zuchtprüfungen uneingeschränkt bestanden wurden, erhält der Hund eine uneingeschränkte Zuchtzulassung und der Hundebesitzer kann so den Deckpartner für seinen Hund frei wählen. Der Zuchtleiter kann die Deckpartnerwahl einschränken wenn der Hund zwar zuchtfähig ist, aber während der Zuchtprüfungen deutliche Mängel gezeigt hat.

Allgemeine Erläuterung der Zuchtprüfungen

1. **Gesundheitstest (GT):** Tierärztliche Untersuchung auf Erbdefekte unter anderem HD u. ED.. Das Mindestalter beträgt 12 Monate.
2. **Ausdauerprüfung (AD):** 25 km Ausdauerstest. Der Prüfungsrichter erteilt die Bewertung "Bestanden" oder "Nicht Bestanden". Das Mindestalter beträgt 12 Monate.
3. **Formwertprüfung:** Überprüfung des äußeren Erscheinungsbildes nach dem Rassestandart, wobei gesondert Wert auf einen funktionellen und leistungsfähigen Körperbau gelegt wird. Der Hund erhält eine Formwertnote von 1-6, wobei die Formwertnote "1" die beste Bewertung darstellt. Das Mindestalter beträgt 10 Monate.
4. **Zuchtwertprüfung 1-3 (ZWP-1-3):** Wesensprüfung in Ruhe und Reizlage. Der Hund wird in der Ruhelage verschiedenen Umwelt- und Stresssituationen ausgesetzt. In der Reizlage wird der Hund auf seine Gebrauchs- und Wehrfähigkeit überprüft. Bei den ZWP's existiert kein Mindestalter. (Analog zur ZWP kann auch das „S/" abgelegt werden).

Die Zuchtzulassung muss vor dem Deckakt beim Zuchtleiter beantragt werden.

Der Zuchtleiter kann Deckpartnerempfehlungen aussprechen, sowie in kritischen Fällen Deckpartner vorschreiben.

Jegliche Abweichungen in der Durchführung von Zuchtprüfungen muss der zugelassene Prüfungsrichter dem Zuchtleiter mitteilen.

(Eine Sonderzuchtzulassung für einen Wurf wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt. Sondergenehmigungen können z.B. für einzelne Hunde aus seltenen und vor allem wichtigen Blutlinien beantragt werden. Des Weiteren können in begründeten Einzelfällen Teile der zuchtrelevanten Prüfungen erlassen oder umgeformt werden z.B. das Erlassen der Ausdauerprüfung für sehr alte Importhunde oder verletzungsbedingt eingeschränkte Hunde nach mechanischen Unfällen etc. . Über eventuelle Ausnahme- bzw. Sonder-Regelungen entscheidet der Zuchtleiter).

Zuchteinschränkungen

Zuchteinschränkungen werden vom Zuchtleiter oder von der Zuchtkommission ausgesprochen, damit keine deutlichen Mängel verdoppelt werden, sondern die Fehler möglichst isoliert werden.

Gesundheit: Potentielle Zuchthunde die nachweisbar genetisch bedingte Gesundheitsdefekte führen werden nicht zur Zucht zugelassen. Insbesondere Hunde die mittlere oder schwere Hüftgelenkdysplasie (HD-D oder HD-E) und Hunde die Elbogendysplasie in der Stärke 2 oder 3 (ED-2 oder ED-3) aufweisen werden generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit der HD-Auswertung "C" dürfen nur mit Hunden verpaart werden die wiederum eine HD-Auswertung mit der Bewertung HD-A (frei) oder HD-B (Übergang/Verdacht) vorweisen können. Hunde mit der ED-Auswertung "ED-1" dürfen nur mit Hunden verpaart werden die wiederum die ED-Auswertung "ED frei" oder „ED-Übergang/Verdacht“ vorweisen können.

Merksatz zur Hüftgelenkdysplasie und Elbogendysplasie:

-Hunde mit den Auswertungen "HD-A", "HD-B" und "ED-frei", "ED-Übergang/Verdacht" können uneingeschränkt verpaart werden.

Hunde mit schwerwiegenden Allergien und Organkrankheiten, insbesondere Herzfehler, werden ebenfalls nicht zur Zucht zugelassen. Wenn der Hund ein Ektropium oder ein Entropium aufweist, darf er nur mit einem Zuchtpartner verpaart, werden der diesen Mangel nicht aufweist.

Ausdauer: Die Ausdauerprüfung muss voll bestanden werden. Sie kann nur in absoluten Ausnahmefällen wie zu hohes Alter von Importhunden, unfallbedingte – oder nicht vererbte Erkrankung des Hundes etc. erlassen werden. Zum Erlass der AD ist ein Beschluss des Zuchtleiters oder der Zuchtkommission von Nöten.

Formwert: Hunde die die Formwertnote "1", "2" oder "3" erhalten haben, können frei miteinander verpaart werden. Hunde die die Formwertnote "4" erhalten haben dürfen nur mit Zuchtpartnern verpaart werden die die Formwertnote "1" oder "2" besitzen.

Hunde die die Formwertnote "5" oder "6" erhalten haben werden von der Zucht ausgeschlossen.

Wesen: Hunde die die Wesensprüfungen "ZWP-1", "ZWP-2" oder "ZWP-3" uneingeschränkt bestanden haben dürfen frei miteinander verpaart werden. Zeigt ein Hund während der Wesensprüfungen deutliche Mängel, ist aber dennoch zuchtfähig, kann der Zuchtleiter oder die Zuchtkommission eine Einschränkung der Zuchtpartnerwahl bestimmen.

Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Hündinnen müssen für den ersten Deckakt ein Mindestalter von 15 Monaten erreicht haben. Die Zuchtkommission empfiehlt den Züchtern, Hündinnen nur noch in Ausnahmefällen im hohen Alter zur Zucht zu nehmen. Nach vollendetem achten Lebensjahr sind Hündinnen generell nicht mehr zur Zucht zugelassen. (Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet der Zuchtleiter oder die Zuchtkommission).

Der Abstand zwischen zwei (2) Würfen muss mindestens 1 Jahr (12 Monate) betragen oder, abhängig vom Zyklus der Hündin, eine Läufigkeit überspringen.

Bei schriftlichen Angaben von Gründen können Ausnahmen vom Zuchtleiter oder der Zuchtkommission genehmigt werden (z.B. bei Totgeburten, geringer Wurfstärke, 10-12 Monatszyklus etc.).

Für Rüden besteht ein Mindestalter (basierend auf den Zuchtprüfungen) von 12 Monaten. Ein Höchstalter besteht nicht, wobei natürlich die Kondition und der Gesundheitszustand des Rüden beachtet werden muss.

Wurfstärke

Der Zuchthündin sollen zur eigenen Aufzucht nur so viele Welpen belassen werden, als es ihre Kondition, Milchleistung und die tierschutzmäßigen Aufzuchtbedingungen zulassen. Bei zu starken Würfen muss evtl. eine Amme hinzugezogen werden oder die Aufzucht durch künstliche Nährmittel unterstützt werden.

Rüdenwahl

Der Hündinnenbesitzer verpflichtet sich seine Hündin keinen anderen, als dem vorgesehenen Deckrüden, zuzuführen. Wurde die Hündin (während einer Läufigkeit) von verschiedenen Rüden gedeckt, muss mit allen Welpen des Wurfes ein DNA-Nachweis erbracht werden. Die Kosten hierfür, trägt der Züchter.

Die Höhe der Decktaxe (Deckentschädigung) muss der Züchter mit dem Deckrüdenbesitzer selbst aushandeln. Bleibt die Hündin nach dem Deckakt leer (wird nicht tragend) steht dem Hündinnenbesitzer ein weiterer Deckakt kostenlos zu.

Zuchtmiete

Das Mieten von Hündinnen ist in allen Fällen gestattet, in denen dies im Interesse der Rassehundezucht liegt und nicht gegen die Zuchtordnung verstößt. Der Mieter der Hündin wird als Züchter des zu erwartenden Wurfes anerkannt. (Der Mieter ist der Züchter und Eigentümer der Welpen und nicht der Besitzer!). Er hat die Hündin bis zum Absäugen und bis zur Abgabe der Welpen seine Pflichten als Züchter zu erfüllen und die mit dem Vermieter getroffenen Vereinbarungen gewissenhaft zu erfüllen.

Wurfplanungen und Deckmeldungen

Der Hündinnenbesitzer (Züchter) hat vor der Belegung seiner Hündin seine Wurfplanung (beide Deckpartner mit AVD-Zuchtzulassung) der Zuchtbuchstelle mitzuteilen. Nach der erteilten Wurfgenehmigung muss der Züchter, nach dem erfolgreichen Deckakt innerhalb von 7 Tagen, die Zuchtbuchstelle in Kenntnis setzen.

Wurfmeldungen

Innerhalb von 7 Tagen muss die Zuchtbuchstelle über den gefallenen Wurf unterrichtet werden.

Fehldeckungen

Bei einem unbeabsichtigten Deckakt durch einen anderen, als der Zuchtbuchstelle gemeldeten Rüden, wird vom AVD e.V. wie bei einem Zuchtverstoß verfahren. (Siehe Verstöße gegen die Zuchtordnung).

Verstöße gegen die Zuchtordnung

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung entscheidet die Zuchtkommission. Verstöße gegen die Zuchtordnung können mit einem Verweis, einer Geldstrafe, einer Zuchtsperre, dem Ruhen der Mitgliedsrechte, der Nichteintragung eines Wurfes, einer Kombination dieser Maßnahmen oder durch Ausschluss aus dem AVD e.V. geahndet werden.

Entscheidungen in allen Zuchtfragen

In allen Zuchtfragen entscheidet der Zuchtleiter, in den dafür vorgesehenen besonderen Fällen die Zuchtkommission.

Die Prüfungsordnung ist bindend. Eine abweichende Durchführung von Zuchtprüfungen bedarf einer Genehmigung des Zuchtleiters.

Der Zuchtleiter überwacht den gesamten Zuchtbetrieb seiner Rasse innerhalb des AVD e.V. .

Die Zuchtkommission entscheidet in allen Zweifelsfällen über die Anwendung und Auslegung der Zuchtordnung.

Die Zuchtkommission besteht aus dem Zuchtleiter, dem ersten Zuchtbuchführer und dem stellvertretende Zuchtbuchführer. (Auf Vorstandsbeschluss können die Personen ausgewechselt werden).

Das Zuchtbuchamt

Das Zuchtbuchamt überprüft vor der Eintragung eines Wurfes, ob die Voraussetzungen der Zuchtordnung erfüllt sind (ob die Hunde eine AVD e.V. Zuchtzulassung besitzen). Das Zuchtbuchamt ist für alle die Zuchtbuchführung betreffenden Fragen zuständig. Das Zuchtbuchamt führt eine umfangreiche Liste über die im AVD e.V. gezüchteten und registrierten Hunde. Das Zuchtbuchamt stellt die AVD e.V. Ahnentafeln und Papiere aus.

Registrierungen

Registrierungen von Hunden ohne AVD e.V. anerkannter Ahnentafel sind anhand einer Phänotypisierung durch den Zuchtleiter vorzunehmen. Der betreffende Hund wird dabei nach dem Rassestandart phänotypisiert. Danach können AVD e.V. Ahnentafeln / Register-Papiere ausgestellt werden.

Hat der Hund bereits Ahnentafeln die nicht AVD e.V. anerkannt sind, entscheidet der Zuchtleiter oder die Zuchtkommission ob die angeführten Ahnen in die AVD e.V. Ahnentafeln übernommen werden.

Hundehandel

Die Abgabe von Hunden jeden Alters an den gewerbsmäßigen Hundehandel ist nicht erlaubt. Zuwiderhandlungen können mit Zuchtsperre oder Ausschluss bestraft werden.

Gebühren

Die Gebühren werden in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt. Die Höhe der Gebühren werden vom AVD e.V.- Vorstand festgesetzt.

Schlussbestimmungen

Die Zuchtordnung wurde zum Wohle und zum Schutz der Rasse erstellt!

Der AVD-Vorstand, der Zuchtleiter, die Zuchtkommission, die Prüfungsrichter, die Deckrüdenbesitzer und die Züchter sind für die Einhaltung dieser Zuchtbestimmungen verantwortlich.

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind in der jeweilig gültigen Fassung zu beachten.

In dringenden Fällen kann die Zuchtordnung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes abgeändert werden.

Bei Zuchtfragen die Anhand der Prüfungsordnung nicht eindeutig erklärt sind, ist der AVD-Zuchtleiter zu kontaktieren.



© by AVD e.V.